

Uttinger Straße 39 - 86938 Schondorf
Tel. 08192 / 93301-0 - Fax 08192 / 93301-20
E-Mail: zentrale@zv-wasser-ammersee-west.de

Antrag auf Wasseranschluss / Bauwasseranschluss

Nachstehend aufgeführter Grundstückseigentümer beauftragt hiermit für das unten aufgeführte Baugrundstück nach Maßgabe der gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) einen Wasserhausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage herzustellen.

Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder vollständige Firmenbezeichnung

Telefonnummer

Adresse (Wohnanschrift)

E-Mail-Adresse

Baustelle

Baugrundstück

Ort, Straße und Haus-Nr.

Flur-Nr., Gemarkung

Bauvorhaben

z.B. Einfamilienhaus, Doppelhaus, Mehrfamilienhaus

Montage eines Bauwasserhahnes

Montage einer Regenwassernutzungsanlage

Gewünschter Ausführungsstermin:

KW/Tag/Jahr

Ansprechpartner

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse vom Planer, Baufirma ect.

Eingabepläne gemäß Bauantrag beilegen (bevorzugt digital an zentrale@zv-wasser-ammersee-west.de)

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne aller Geschoße im Maßstab 1:100
- Kellergrundriss mit der Angabe der gewünschten Leitungsführung im Maßstab 1:100
- Kubatur-Berechnung (umbauter Raum in m³)
- der Installateurausweis des ausführenden Installateurunternehmens

Bauwasserkosten

Für die Bauwasser Bereitstellung wird eine Pauschale erhoben welche sich nach dem Volumen (Kubatur) des Gebäudes lt. der eingereichten Baupläne berechnet. Es werden pro 100 m³ umbauten Raum 10 m³ Bauwasser, zu den jeweils gültigen Gebühren des Zweckverbandes, als **Bauwasser Bereitstellungsgebühr** berechnet.

Anschlusskosten

Lt. § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet alle Anschaffungskosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Alle Satzungen finden Sie auf unserer Internetseite www.zv-wasser-ammersee-west.de.

Herstellungsbeitrag

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind nach Art. 5 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) Herstellungsbeiträge zu erheben. Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und nach der vorhandenen beitragspflichtigen Geschossfläche gemäß Beitrags- und Gebührensatzung. Weitere Infos zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch, dass Sie beiliegende Anlagen (Seite 2 – 5) gelesen haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer / Vertreter
(Bei Vertretung ist eine Vollmacht beizulegen)

.....
Name in Druckbuchstaben

Merkblatt Hausanschluss

Hauseinführung

Die Positionierung wird durch den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West festgelegt. Zu beachten sind die Angaben zu den Räumlichkeiten. Die Ausführung erfolgt als Einzelsparten- oder als Mehrspartenhauseinführung. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelspartenhauseinführung anzuschließen.

Einzel- & Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte

Einzelsparten- und Mehrspartenhauseinführungen mit Durchführung in der Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind. Es erfolgt eine Verlegung der Leitungen in Leerrohren unterhalb des Fundamentes und eine Einführung durch die Bodenplatte. Bei Bauausführung sind die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Rohbauteile und **Gasdichte-Leerrohre zwingend einzubringen**. Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer/Kunden **nach Rücksprache mit dem Zweckverband**. Der zur Verfügung stehende **Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten**. Der Einbau soll bündig an einer innen zugänglichen Wand zur Anbringung von Leitungen und der Anschlusseinrichtung sowie der Betriebseinrichtung liegen.

Räumlichkeiten Hausanschluss

Die Räumlichkeit zur Unterbringung der Anschluss- und Betriebseinrichtung ist gemäß **DIN 18012** zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen. Die Räumlichkeit muss an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand liegen. Die Anschluss- und Betriebseinrichtung wird nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier **Arbeits- und Bedienraum von 1,2 m vor der Anschlusseinrichtung und den Betriebseinrichtungen sowie jeweils seitlich 0,3 m und einer Höhe von 2,0m vorzusehen** (auf **Seite 3** wird verwiesen). Der Raum muss trocken sein und z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser lüftbar sein, außerdem sind **Kaltwassertemperaturen $\geq 25\text{ °C}$ zu vermeiden**. Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer/Kunden zu unterhalten. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Anschluss- und die Betriebseinrichtung in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel in einem maximalen Abstand vom Boden von 1,8 m gefahrlos zugänglich zu halten. Für die Räumlichkeiten werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasser- Zapfstelle empfohlen. Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage vorzusehen. Die Abmessungen sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

In Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten (Wohneinheiten + Haus allgemein) ist ein separater Hausanschlussraum erforderlich.

Wasserzählerschacht:

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 20 Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes:

- das Grundstück unbebaut ist
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist

Der Wasserzählerschacht (inklusive druckwasserdichten Deckel) ist im Bereich zwischen 1 - 5 Meter nach der **Grundstücksgrenze in Absprache mit dem Zweckverband** auf dem Privatgrund zu errichten. Hierbei sind gegebenenfalls geplante Straßenverbreiterungen zu berücksichtigen. Der Wasserzählerschacht ist **nach DVGW W 358** zu erstellen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Plombenverschlüsse

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung (Wasserzähler) wird vom Zweckverband bei Bauwasser, Erstinstallation, Erneuerungen etc. unter Plombenverschluss genommen und darf nur vom Zweckverband oder von einem Installateurunternehmen, der bei einem Wasserversorgungsunternehmen in einem Installateurverzeichnis eingetragen ist und nur nach Zustimmung des Zweckverbandes - bei Gefahr auch ohne Zustimmung - geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen von Plombenverschlüssen sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. **Gemäß § 274 StGB ist das Entfernen und unerlaubte Öffnen von Plomben verboten und kann als Urkundenunterdrückung geahndet werden.**

Information zur elektronischen Wasseruhr mit Funkmodul

Sehr geehrte GrundstückseigentümerInnen,

mit Antrag auf einen Wasseranschluss erhalten Sie nach Abschluss Ihres Bauvorhabens und mit der Unterschrift Ihres Installationsunternehmens auf dem *Antrag zur Inbetriebsetzung einer Wasseranlage* eine Wasseruhr vom Zweckverband, um den Wasserverbrauch zu messen und anschließend abrechnen zu können.

Der Zweckverband baut seit 2016 digitale elektronische Wasserzähler mit Funkmodul ein. Die gesetzliche Ermächtigung erhält der Zweckverband gemäß §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Eine gesetzliche Informationspflicht über das Einschalten der Funkwasserzähler besteht nicht. Das Widerspruchsrecht wurde vom Bayerischen Landtag zum 01.01.2024 aufgehoben.

Alle technischen und weiteren Informationen zu unseren elektronischen Wasserzählern finden Sie unter www.zv-wasser-ammersee-west.de/ueber-uns/aktuelles/austausch-wasserzaehler-mit-funkmodul/

Mindestanforderungen an die Planung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen in Gebäuden

1. Anzeigepflicht der Nutzung von Dachablaufwasser und Regenwasser

Gemäß § 12 TrinkwV sind die Errichtung (spätestens vier Wochen vor Beginn) und die Stilllegung (innerhalb von drei Tagen nach dieser) einer Nichttrinkwasseranlage dem Gesundheitsamt Landsberg am Lech und dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West anzuzeigen.

2. Planung, Ausführung und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage

Für die Planung, die Ausführung und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage sind grundsätzlich folgende gesetzliche Vorgaben und technische Regelwerke zu beachten:

- TrinkwV „Trinkwasserverordnung“
- AVBWasserV „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“
- DIN EN 16941-1 „Vor-Ort-Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser“
- DIN 1986-100 „Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1“
- ZVSHK T74/1 „Betriebsanleitung Regenwassernutzungsanlagen Betrieb, Inspektion und Wartung“ aus dem Jahr 2015
- DVGW twin „DVGW-Kompaktinfo Regenwassernutzungsanlagen“, Juli 2025
- DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen“
- DIN EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“
- DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“
- DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“
- DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen“
- DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“

Wir weisen darauf hin, dass die obige Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erhebt!

3. Trennung der Leitungssysteme, Nachspeisung, Pumpen

Für jede Regenwassernutzungsanlage ist ein eigenes Leitungssystem zu errichten. Dies bedeutet, dass sowohl bei der Wasserbevorratung als auch in der Trinkwasserinstallation (bspw. an den WC-Spülkästen) auf eine strikte Trennung von Trinkwasserleitungssystem und Regenwasserleitungssystem zu achten ist.

Die Funktionstüchtigkeit der Anlage ist auch für niederschlagsarme Zeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Nachspeisung von Trinkwasser über einen ungehinderten freien Auslauf des Typs AA nach EN 13076 oder des Typs AB nach EN 13077 vorzusehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 806 in Verbindung mit der der DIN 1988 sowie der DIN EN 1717 zu beachten.

Inspektion und Wartung eines freien Auslaufs sind in Anhang B1 der EN 806-5 beschrieben. Eine Möglichkeit der Überflutung der Nachspeisung muss ausgeschlossen werden, zum Beispiel durch Installation der Nachspeisung oberhalb der Rückstaulinie (vgl. Bild B.1, DIN EN 16941-1).

Falls die Anlage das Nichttrinkwasser nicht durch Schwerkraft, sondern durch Pumpen verteilt, müssen alle Pumpen, um einen Rückfluss zu verhindern, mit einem Rückschlagventil ausgestattet sein.

4. Kennzeichnung der Leitungssysteme

Um eine Verwechslung mit Trinkwasserleitungen auszuschließen müssen **alle** Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft, unverwechselbar und deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet (§ 13 Absatz 4 TrinkwV) werden.

Aufputzleitungen sollten zu diesem Zweck in einem Abstand von maximal zwei Metern mit Klebefahnen versehen werden; bei Unterputzleitungen ist parallel ein Trassenband zu verlegen. Sowohl die Klebefahnen als auch das Trassenband müssen nach TrinkwV und DIN 2403 den Aufdruck „Kein Trinkwasser“ aufweisen.

Darüber hinaus wird empfohlen, an der Trinkwassereinspeisung eine Beschilderung anzubringen, die auf die Installation einer Regenwassernutzungsanlage im Gebäude und den zwingenden Ausschluss von Querverbindungen zwischen Trinkwasser- und Regenwasserleitungsnetz hinweist.

In der Nähe des Hauptabsperrentils bzw. der Wasserübergabestelle/des Trinkwasser-Hausanschlusses (z. B. am Wasserzähler) muss ein Hinweisschild nach DIN 1989-1 mit folgendem Text angebracht werden: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen sind nicht zulässig.“

5. Entnahmestellen für Dachablaufwasser/Regenwasser

Alle mit Dachablauf- oder Regenwasser gespeisten Entnahmestellen der Nichttrinkwasseranlage sind schriftlich („Kein Trinkwasser“) **und** bildlich (Symbol bzw. Zeichen) als solche zu kennzeichnen (siehe DVGW twin oder Bild 6 rechts, DIN EN 16941-1).

Nichttrinkwasser-Zapfstellen müssen durch Verwendung von Zapfhähnen mit abzunehmendem oder absperbarem Griff gegen unbefugte und versehentliche Nutzung gesichert sein.

6. Betrieb und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs müssen auch Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den einschlägigen Vorgaben regelmäßig inspiziert, gereinigt und gewartet werden. Die Inspektionen sowie alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind darüber hinaus in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die untenstehende Tabelle benennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit exemplarisch einige der diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen und Zeitintervalle.

Wir bitten zu beachten, dass der erforderliche Wartungsumfang inklusive der zu beachtenden Zeitintervalle für jede Anlage im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden muss.

Anlagenteil	Inspektion	Reinigung/Wartung
Dachrinne (Blättersieb, Laubfangsieb)	alle 2 Monate	2x jährlich (Frühjahr/Herbst)
Feinfilter	alle 2 Monate	alle 2 Monate
Sammelbehälter	alle 2 Monate	1 x jährlich
Druckerhöhungsanlage	1 x jährlich	1 x jährlich
Freier Auslauf (Rückflussverhinderer und Trennung der Leitungssysteme)	2 x jährlich	2 x jährlich
Füllhöhe des Regenwasserspeichers	1 x jährlich	nach Herstellervorgaben
Kennzeichnung	1 x jährlich	bei Bedarf
Rohrleitungen	1 x jährlich	bei Bedarf
Trinkwasserzulauf	1 x jährlich	bei Bedarf

7. Umnutzung zu Trinkwasserleitungen ist untersagt

Leitungen, in denen Nichttrinkwasser geflossen ist, dürfen **nicht** für die Verteilung von Trinkwasser genutzt werden.

Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang

- mit dem Anschluss Ihres Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
- mit der Änderung, Erweiterung oder Entfernung einer Messeinrichtung.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden durch den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West verarbeitet:

- Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Grundstücksdaten (z.B. Adresse, Flur-Nr., Eigentümer)
- Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten)
- Verbrauchsdaten
- Daten zum Zahlungsverhalten

1. Verantwortliche Stelle / Datenschutzbeauftragter

Rechtsanwalt Wolfgang Schmid
Schmid Frank Rechtsanwälte PartG mbB
Katharinengasse 11b, 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)8121 – 4540543
www.schmid-frank.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:
- a) Durchführung (inkl. Abrechnung) des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
 - c) Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO; das umfasst die Nutzung Ihrer Daten auch um rechtliche Ansprüche geltend zu machen, zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Wasserdiebstahl) oder Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzug)
- 2.2. Änderung, Erweiterung oder Entfernung einer Messeinrichtung:
- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:
- a) Änderung, Erweiterung oder Entfernung der Messeinrichtung aufgrund Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
 - c) zur Wahrung unserer berechtigten Interessen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO; das umfasst die Nutzung Ihrer Daten u.a. um rechtliche Ansprüche zu machen, zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Straftaten aufzuklären oder zu verhindern oder Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzug).

3. Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Zweckverbandes erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben unter 2. genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt an: Behörden, Gemeinden, Gerichtsvollzieher, Zweckverbände, Banken zur Eintreibung von Forderungen, DATEV zur Versendung der Ablesekarten, Ammerseewerke GkU zur Abrechnung der Kanalwasser- und Niederschlagswassergebühren. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder an Drittländer oder an internationale Organisationen ist nicht geplant.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Grundsätzlich speichern wir Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies für die Erfüllung der oben unter 2. genannten Zwecke erforderlich ist. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach der Abmeldung des Benutzungsverhältnisses, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Ihre Rechte

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

6. Erforderlichkeit der Bereitstellung der Daten

Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung des Benutzungsverhältnisses und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder satzungsrechtlichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir Ihren Antrag auf einen Wasseranschluss nicht bearbeiten.

7. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von unseren Wasserabnehmern erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten z.B. Behörden erhalten.